



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 10. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.WEU.106

Neue Festhalle Bern: Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit. Objektkredit 2021 – 2024

1. Gegenstand

Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG für die Erstellung der Neuen Festhalle Bern. Verpflichtungskredit für die Jahre 2021 bis 2024.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für den Investitionsbeitrag des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Investitionsbeitrag	CHF	15'000'000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	CHF	15'000'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Objektkredit gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

	2022	2023	2024
Konto 565000	CHF 4'000'000	CHF 7'000'000	CHF 4'000'000

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2023 eingestellt. Die Ausgaben im Finanzplan 2024 sind im Antrag des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates für den VA 2021 und den AFP 2022-2024 (RRB 912 vom 19. August 2020) eingegeben.

6. Auflagen und Bedingungen

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Unterstützung ist an folgende Auflagen geknüpft:

- Die Stadt Bern leistet ebenfalls einen Investitionsbeitrag von 15 Millionen Franken.
- Der Beitrag stellt einen Maximalbeitrag dar. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Mittel sind zweckbestimmt zu verwenden. Andernfalls können sie zurückgefordert werden.
- Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Wird das Projekt aus Gründen, welche die Messepark Bern AG nicht selbst zu verantworten hat (z.B. Einsprachen, Beschwerden, welche auf dem Gerichtsweg geklärt werden müssen) verzögert, wird die gesetzte Frist von fünf Jahren entsprechend unterbrochen.
- Sollte der Neubau nur teilweise ausgeführt werden, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt. Ebenfalls erfolgt eine anteilmässige Kürzung, wenn die Gesamtkosten für den Bau der Neuen Festhalle unterschritten werden.
- Teilzahlungen sind anteilmässig im Ausmass der effektiv getätigten Investitionen bis zu 80 Prozent des abgerechneten Beitrags möglich.
- Die Messepark Bern AG bzw. die BERNEXPO AG verpflichten sich, während mindestens 25 Jahren Messen – insbesondere die BEA –, Kongresse und weitere Veranstaltungen durchzuführen. Weichen die Unternehmensaktivitäten wesentlich davon ab, kann der Kantonsbeitrag ganz oder teilweise pro rata zurückgefordert werden.
- Der Kantonsbeitrag wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn innert 25 Jahren die Anlage veräussert, dem Zweck entfremdet oder die Auflagen nicht eingehalten werden.
- Das Amt für Wirtschaft ist umgehend über geplante, wesentliche Änderungen im Mietvertrag zwischen der Messepark Bern AG und der BERNEXPO AG zu informieren.
- Verkauft die BERNEXPO AG in den nächsten 10 Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages weitere Aktienpakete (10 – 20 %) an der Messepark Bern AG, hat sie sicherzustellen, dass Käuferinnen/Käufer der Aktienpakete ihren Geschäftssitz/Wohnsitz und ihr Steuerdomizil in der Schweiz haben.
- Finden nach Ablauf der Frist von 10 Jahren und längstens bis 31. Dezember 2050 nach Unterzeichnung dieses Vertrages grössere Veränderungen (> 1/3 der Aktienstimmen) in der Eigentümerschaft der BERNEXPO AG und der Messepark Bern AG statt, muss sichergestellt werden, dass der Gesellschaftszweck unverändert bestehen bleibt. Andernfalls wird der vom Kanton Bern geleistete Beitrag pro rata zurückgefordert.
- Dem Amt für Wirtschaft sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Das Amt für Wirtschaft kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen.

Die Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Messepark Bern AG festgelegt.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 10. März 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	7. April 2021
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	7. Juli 2021
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	6. August 2021